



**Fachverband**  
**Schreinerhandwerk Bayern**  
Landesinnungsverband

**Satzung**  
Fassung 2025



**Satzung**  
**Fachverband Schreinerhandwerk Bayern**  
**(FSH Bayern)**

Sitz München

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 9. Mai 2025

Genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (oberste Landesbehörde i. S. v. § 80 HwO) mit Schreiben vom 17. Juni 2025

Tag des Inkrafttretens: 17. Juni 2025

Personenbezogene Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf durchgängige geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet.

## Inhaltsübersicht

### I. Grundlagen

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet .....	6
§ 2	Fachgebiet.....	6
§ 3	Abgr. der Aufgaben, prozessuale Vertretungsberechtigung.....	7
§ 4	Umsetzung der Aufgaben .....	8

### II. Mitgliedschaft

§ 5	Innungen, Handwerksbetriebe.....	8
§ 6	Handwerksähnliche Betriebe und deren Vereinigungen .....	9
§ 7	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 8	Austritt, Ausschluss .....	10
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	11
§ 10	Gastmitglieder .....	12
§ 11	Ehrenmitglieder .....	13

### III. Organe und Gremien

§ 12	Organe und Gremien.....	13
------	-------------------------	----

#### 1. Mitgliederversammlung

§ 13	Zusammensetzung, Stimmenberechnung.....	13
§ 14	Versammlungen, Aufgaben .....	15
§ 15	Beschlussfassung, Niederschrift, Wahlen.....	17

#### 2. Vorstand

§ 16	Wahl, Vorschlagsrecht.....	19
§ 17	Vorstandssitzung .....	21
§ 18	Vertretung, Rechtsgeschäfte.....	22
§ 19	Aufgaben .....	23

**3. Ausschüsse**

§ 20 Ausschüsse .....	24
§ 21 Rechnungsprüfungsausschuss.....	25

**4. Gremien**

§ 22 Arbeitskreise.....	25
§ 23 Fachgruppen .....	26
§ 24 Fachgemeinschaften .....	26
§ 25 Bezirksversammlungen.....	27

**IV. Geschäftsführung und Syndikusrechtsanwalt**

§ 26 Geschäftsführung.....	28
§ 27 Syndikusrechtsanwalt.....	30

**V. Finanzen**

§ 28 Haushalts- und Kassenführung .....	30
§ 29 Beiträge.....	31
§ 30 Entschädigung.....	32

**VI. Haftung, Datenschutz, Satzungsänderung**

§ 31 Haftung .....	32
§ 32 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten.....	33
§ 33 Satzungsänderung.....	33

**VII. Schlussbestimmungen**

§ 34 Auflösung des Landesinnungsverbandes.....	34
§ 35 Bekanntmachungen.....	35
§ 36 Inkrafttreten .....	35

## I. Grundlagen

### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Landesinnungsverband führt den Namen Fachverband Schreinerhandwerk Bayern. Sein Sitz ist München, sein Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Freistaat Bayern
- (2) Der Landesinnungsverband ist eine rechtsfähige juristische Person des privaten Rechts nach § 80 HwO.

### § 2 Fachgebiet

- (1) Das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes umfasst das Schreinerhandwerk (Tischlerhandwerk) nach Anlage A Nr. 27 HwO sowie das handwerksähnliche Gewerk Einbau von Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale) nach Anlage B Abschnitt 2 Nr. 24 HwO.
- (2) Die sich aus dem unter Absatz 1 genannten Handwerk durch den technischen Fortschritt entwickelnden Gewerbebezüge fallen ebenfalls in das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes.

### **§ 3 Abgrenzung der Aufgaben, prozessuale Vertretungsberechtigung**

- (1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe
  1. die Interessen der Gewerke nach § 2 wahrzunehmen,
  2. die angeschlossenen Innungen und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen;
  3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
  
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.
  
- (3) Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Innungen und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe angehörenden Mitglieder und der Einzelmitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere
  1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, schaffen oder unterstützen;
  2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Vornahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern;
  3. Tarifverträge abschließen;
  4. sich zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Fachverbänden zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Er ist berechtigt, einschlägigen Dachorganisationen innerhalb Deutschlands und der EU beizutreten;

5. Wettbewerbsverstöße gegen Mitgliedsbetriebe der dem Landesinnungsverband angehörenden Innungen oder Einzelmitglieder im Wege von Abmahnungen bzw. auf dem Rechtsweg verfolgen.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehört ebenso die Beratung der Mitgliedsbetriebe der ihm angeschlossenen Innungen und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe und der Einzelmitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, deren Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten und Behörden sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen für diese in branchenspezifischen Angelegenheiten.

#### **§ 4 Umsetzung der Aufgaben**

Der Landesinnungsverband darf nur die ihm nach der Satzung zustehenden Aufgaben übernehmen und seine Mittel nur hierzu verwenden. Er darf die ihm angeschlossenen Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus seinen Aufgaben ergeben.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Innungen, Handwerksbetriebe**

- (1) Mitglieder des Landesinnungsverbandes können die Innungen des in § 2 aufgeführten Handwerks im Freistaat Bayern werden. Jede dieser Innungen im Freistaat Bayern hat ein Recht auf die Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband.

- (2) Selbständige Handwerker und Betriebe i. S. v. § 1 HwO, die das in § 2 genannte Handwerk betreiben, sind berechtigt, dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die örtlich zuständige Innung dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine solche nicht besteht.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

## **§ 6 Handwerksähnliche Betriebe und deren Vereinigungen**

- (1) Inhaber und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe i. S. v. § 2 im Freistaat Bayern sind berechtigt, dem Landesinnungsverband beizutreten. § 5 gilt entsprechend. Inhaber derartiger handwerksähnlicher Betriebe können nach Zustimmung des Vorstandes dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beitreten, wenn die örtlich zuständige Vereinigung dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine solche nicht besteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 obliegt dem Landesinnungsverband nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch die Wahrnehmung der Interessen des betreffenden handwerksähnlichen Gewerbes.

## § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Innungen beginnt mit dem Tag der Antragstellung, die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder und Inhaber und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle.

## § 8 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Landesinnungsverband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes zugehen. Zu der Versammlung eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz 1 (Innung) oder gemäß § 6 Absatz 1 (Vereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe), in der über den Austritt aus dem Landesinnungsverband beschlossen werden soll, ist der Landesinnungsverband mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen und seinen Vertretern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ladung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes zu richten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
  1. trotz Mahnung wiederholt grob gegen die Satzung verstoßen;
  2. trotz Mahnung wiederholt Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht befolgen;

3. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben sind;
  4. sich eines verbandsschädigenden Verhaltens schuldig machen. Die Entscheidung, ob ein verbandsschädigendes Verhalten vorliegt, trifft die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
- (3) Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Landesinnungsverband bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Landesinnungsverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Landesinnungsverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse, die vom Vorstand und den Ausschüssen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, zu befolgen. Jedes Mitglied der angeschlossenen Innungen und Vereinigungen

von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Landesinnungsverbandes zu benutzen.

- (2) Die angeschlossenen Innungen und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe sind insbesondere verpflichtet,
1. dem Landesinnungsverband alljährlich die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Ausschussvorsitzenden sowie eine Liste der angeschlossenen Betriebe zur Feststellung der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt zu geben;
  2. alle für die Beitragserhebung relevanten Rechnungsgrundlagen bekannt zu geben, insbesondere die jeweils aktuelle Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft und die Erklärung des Vorliegens der datenschutzrechtlichen Freigaben der Betriebe zur Lohnsummenübermittlung durch die Berufsgenossenschaft.
  3. die vom Landesinnungsverband durchgeführten Umfragen und statistischen Erhebungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu beantworten.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 gelten entsprechend auch für Einzelmitglieder.

## **§ 10 Gastmitglieder**

Personen und Vereinigungen, die dem in § 2 genannten Fachgebiet beruflich oder wirtschaftlich nahestehen, können nach Zustimmung des Vorstandes Gastmitglied des Landesinnungsverbandes werden. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 11 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Schreinerhandwerks besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## III. Organe und Gremien

### § 12 Organe und Gremien

- (1) Die Organe des Landesinnungsverbandes sind:
  1. die Mitgliederversammlung (§§ 13 -15)
  2. der Vorstand (§§ 16 - 19)
  3. die Ausschüsse (§§ 20, 21)
  
- (2) Die Gremien des Landesinnungsverbandes sind:
  1. die Arbeitskreise (§ 22)
  2. die Fachgruppen (§ 23) und Fachgemeinschaften (§ 24) und deren jeweilige Untergruppierungen
  3. die Bezirksversammlungen (§ 25).

### 1. Mitgliederversammlung

#### § 13 Zusammensetzung, Stimmenberechnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesinnungsverbandes. Sie wird aus Vertretern der angeschlossenen Innungen sowie zusätzlich in den Fällen des § 5 Absatz 2 aus den von den Einzelmitgliedern gewählten Vertretern und in den Fällen

des § 6 Absatz 1 aus den von den Inhabern und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe gewählten Vertretern gebildet.

- (2) Auf je 20 Mitglieder der Innung entfällt ein stimmberechtigter Vertreter. Ein Rest von über 10 Mitgliedern wird als voll angerechnet. Ein Vertreter kann bis zu 5 Stimmen seiner Innung auf sich vereinigen. Außerdem kann der Vertreter einer Innung auch eine andere Innung vertreten, jedoch nur mit einer Stimme, soweit er hierzu schriftlich bevollmächtigt ist. Die vertretene Innung kann nur eine Stimme übertragen.
- (3) Die Einzelmitglieder i. S. v. § 5 Absatz 2 haben zusammen einen Vertreter. Hat der Landesinnungsverband mehr als 30 Einzelmitglieder, entfällt auf je 30 Einzelmitglieder ein stimmberechtigter Vertreter. Ein Rest von über 15 Mitgliedern wird als voll angerechnet. Die Vertreter der Einzelmitglieder werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit von den Einzelmitgliedern des Landesinnungsverbandes gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Präsidenten des Landesinnungsverbandes statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.
- (4) Die Inhaber und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe i.S.v. § 6 haben zusammen einen Vertreter. Hat der Landesinnungsverband mehr als 30 Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, entfällt auf je 30 Inhaber handwerksähnliche Betriebe ein stimmberechtigter Vertreter. Ein Rest von über 15 Mitgliedern wird als voll angerechnet. Zur Ermittlung der Vertreter werden die in den Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe angeschlossenen Betriebe jeweils einzeln berücksichtigt. Die Vertreter der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe werden in

einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit von den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe des Landesinnungsverbandes gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Präsidenten des Landesinnungsverbandes statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

- (5) Maßgebend für die Ermittlung der Stimmenzahl einer Innung ist deren Mitgliederbestand zum 1. Januar des laufenden Jahres. Dies gilt auch für die Einzelmitglieder und Inhaber und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Innungen, der Einzelmitglieder und Inhaber und Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe, die sich im laufenden Jahr ergeben, werden erst im Folgejahr berücksichtigt. Meldungen über Zu- oder Abgänge müssen namentlich erfolgen.

## **§ 14 Versammlungen, Aufgaben**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von Mitgliedern mit mindestens einem Viertel der gesamten Stimmenanzahl schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes vom Präsidenten spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) In außergewöhnlichen Notsituationen wie insbesondere bei rechtlichen Hindernissen, höherer Gewalt oder bei Vorliegen vergleich-

barer gravierender Gründe kann eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes ausnahmsweise digital durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erfolgen, es sei denn, mindestens ein Viertel der gesamten Stimmenanzahl widerspricht. Eine Neuwahl im Bereich des Vorstandes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesinnungsverbandes sind dabei keine statthaftern Beschlussgegenstände.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt, außer den ihr durch die Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten,
1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
  4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Bildung und Wahl der Vertreter von Fachgemeinschaften und Fachgruppen;
  5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes;
  6. die Beschlussfassung über
    - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum;
    - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben;
    - c) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Anstellungsverträge der Angestellten der Geschäftsstelle und der Tarifverträge
    - d) die Richtlinien zur Anlage des Vermögens des Landesinnungsverbandes;

- e) das Eingehen von Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- 7. die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Landesinnungsverbandes;
- 8. die Bestätigung der Berufung des Hauptgeschäftsführers durch den Vorstand;
- 9. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei Arbeitsgemeinschaften und Dachorganisationen gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 4. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Beschlüsse im Rahmen einer Vorstandssitzung mit den Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Diese Beschlüsse sind innerhalb von drei Monaten durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen;
- 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesinnungsverbandes.

## **§ 15 Beschlussfassung, Niederschrift, Wahlen**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss über Angelegenheiten gültig, die nicht in Absatz 2 angeführt sind, wenn alle Stimmberechtigten befragt worden sind und mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Neuwahl im Bereich des Vorstandes, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen vom Präsidenten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes schriftlich zugegangen sind. Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, eingebrachte Anträge abzuändern.
- (3) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind, abgesehen von § 15 Absatz 2 zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,
  1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt worden

- sind, während der im Urteil bestimmten Zeit;
2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

## **2. Vorstand**

### **§ 16 Wahl, Vorschlagsrecht**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit verdeckten Stimmzetteln aus ihrer Mitte auf 3 Jahre den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden (Präsident), seinem Stellvertreter (Vizepräsident) und je einem Mitglied (Bezirksvorsitzenden) aus dem Gebiet der 7 bayerischen Regierungsbezirke besteht. Wiederwahl ist zulässig. Wählbarkeit besteht letztmals in dem Jahr, in dem der zu Wählende das 68. Lebensjahr vollendet.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident werden in je einem gesonderten Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen gewählt. Wenn bei der Wahl die absolute Mehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die 7 Bezirksvorsitzenden werden je in einem gesonderten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen gewählt.

- (3) Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten bei der Wahl der Bezirksvorsitzenden liegt bei der Bezirksversammlung sowie bei den Vertretern der einzelnen Mitgliedsinnungen des Regierungsbezirks, für den der Wahlgang aufgerufen ist.
- (4) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten 3-köpfigen Wahlausschusses, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der obersten Landesbehörde i. S. v. § 80 HwO binnen einer Woche anzuzeigen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (7) Vor Ablauf der Wahlzeit kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen eine Neuwahl beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

## § 17 Vorstandssitzung

- (1) Der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese.
- (2) In außergewöhnlichen Notsituationen wie insbesondere bei rechtlichen Hindernissen, höherer Gewalt oder bei Vorliegen vergleichbarer gravierender Gründe kann eine Vorstandssitzung ausnahmsweise digital durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erfolgen, es sei denn, mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder, im Falle seiner Abwesenheit, einschließlich des Vizepräsidenten mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die sein persönliches Interesse berühren, nicht teilnehmen. Dem Vorstandsmitglied muss vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

- (6) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum gesetzten Termin die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Beschlussvorlage zugestimmt hat.

## **§ 18 Vertretung, Rechtsgeschäfte**

- (1) Der Präsident vertritt den Landesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Verträge, die den Verband verpflichten, müssen vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet werden.
- (2) Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder den Hauptgeschäftsführer allein zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. § 181 BGB findet Anwendung.
- (3) Ist dem Vorstand gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall gegenüber dem Vizepräsidenten.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde i. S. v. § 80 HwO, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (5) Tarifverträge sind vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden des Ausschusses Tarif- und Sozialpolitik oder in dessen Verhinderungsfall

von seinem Stellvertreter sowie vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

- (6) Sonstige Schriftstücke von Bedeutung müssen vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.
- (7) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung zeichnet der Hauptgeschäftsführer allein.

## **§ 19 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand führt die Verwaltung des Landesinnungsverbandes. Hierzu zählt auch die Anstellung bzw. Entlassung des Hauptgeschäftsführers; die Berufung des Hauptgeschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.

### 3. Ausschüsse

#### § 20 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung von Fragen besonderer Sachgebiete kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Gegenstände vor zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratung an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder des Landesinnungsverbandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus je einem Innungsmitglied der 7 bayerischen Regierungsbezirke. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Die Ausschussmitglieder und deren Vertreter müssen einem Mitgliedsbetrieb gemäß § 5 oder § 6 angehören. Die Ausschussmitglieder und ggf. ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Bezirke von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind neben den Innungsmitgliedern, Mitgliedern von Vereinigungen handwerksähnlicher Betriebe sowie Einzelmitgliedern auch deren mitarbeitende Familienangehörige sowie deren leitende Angestellte.
- (3) Beim Ausschuss Tarif- und Sozialpolitik kommen als Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter nur solche Personen in Betracht, die im eigenen Betrieb selbständig tätig sind und im handwerklichen Betrieb Arbeitnehmer beschäftigen.

- (4) Die Ausschüsse wählen den jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Der Vorsitzende des Ausschusses Tarif- und Sozialpolitik wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Ausschussmitglieder gewählt.

## **§ 21 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Landesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Landesinnungsverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Turnusgemäß scheidet jährlich ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses aus und wird durch ein Mitglied eines anderen Bezirkes ersetzt.

## **4. Gremien**

### **§ 22 Arbeitskreise**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung von speziellen Themenfeldern oder besonders dringlichen Fragen zeitlich begrenzte Arbeitskreise einzusetzen. Die Zusammensetzung erfolgt nach freiem Ermessen des Vorstands.

## § 23 Fachgruppen

- (1) Der Landesinnungsverband kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachgruppen für die in § 2 genannten Fachgebiete bilden.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachgruppenausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Fachgruppenausschuss bringt die fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gegebenenfalls tarifpolitischen Belange der Fachgruppe in die Verbandsarbeit ein. Er kann hierzu Empfehlungen und Wünsche dem Vorstand, der Geschäftsführung und den Ausschüssen des Landesinnungsverbandes mitteilen. Die Vorstandsmitglieder des Landesinnungsverbandes können an den Sitzungen der Fachgruppen und des Fachgruppenausschusses teilnehmen.

## § 24 Fachgemeinschaften

- (1) Der Landesinnungsverband kann für einzelne Fertigungsbereiche und Produktgruppen der Mitglieder seiner Mitgliedsinnungen oder Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe oder der Einzelmitglieder Fachgemeinschaften bilden.

- (2) Die Bildung der Fachgemeinschaften erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Einer Fachgemeinschaft gehören auf Antrag alle in Absatz 1 genannten Betriebe an, die sich in dem Fachbereich betätigen, für den die Fachgemeinschaften gebildet wurden.
- (4) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes soll die fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gegebenenfalls tarifpolitischen Belange der Fachgemeinschaften bei der Arbeit des Landesinnungsverbandes angemessen beachten. Dazu können vom Vorstand des Landesinnungsverbandes entsprechende Arbeitskreise eingesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

## **§ 25 Bezirksversammlungen**

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsinnungen in einem Regierungsbezirk bilden die Bezirksversammlung. Diese findet jährlich mindestens einmal statt. Außerordentliche Bezirksversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitgliedsinnungen des Regierungsbezirks unter Angabe des Gegenstandes bei der Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes beantragt wird. Bezirksversammlungen werden vom Bezirksvorsitzenden spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich über die Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes einberufen und geleitet.

- (2) Der Bezirksversammlung obliegt die Förderung der Interessen des Fachgebiets nach § 2 in ihrem Bezirk sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene. Sie hat das Recht, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Vorstandsmitglieds für den Bezirk (Bezirksvorsitzender) zu unterbreiten. Außerdem schlägt sie die Vertreter des Bezirks für die Ausschüsse und Fachgemeinschaften vor. Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden für die Dauer von dessen Amtszeit. Sie kann außerdem Anregungen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand geben. Für die Beschlussfassung der Bezirksversammlung gilt § 15 entsprechend.
- (3) Alle mit der Tätigkeit der Bezirksversammlung entstehenden unabweisbaren Kosten trägt der Landesinnungsverband. Die den Vertretern der Mitglieder entstehenden Kosten werden nicht vom Landesinnungsverband erstattet.

## **IV. Geschäftsführung und Syndikusrechtsanwalt**

### **§ 26 Geschäftsführung**

- (1) Der Landesinnungsverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die vom Hauptgeschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (Geschäftsführer) geleitet wird. Der Hauptgeschäftsführer hat die Aufgabe, die Geschäfte des Landesinnungsverbandes zu führen und den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt der Hauptgeschäftsführer den Landesinnungsverband und unterzeichnet allein.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle und für die Erledigung der übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter des Landesinnungsverbandes sind gegenüber dem Hauptgeschäftsführer weisungsgebunden, mit Ausnahme der anwaltlichen Tätigkeit nach § 27. Der Hauptgeschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten satzungsmäßige Aufgaben an den Geschäftsführer übertragen. Die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle mit dem Vizepräsidenten. Die Verträge sind vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Versammlungen und Sitzungen aller Organe und Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern in besonderen Fällen nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer kann sowohl den Landesinnungsverband selbst als auch die in § 5 und § 6 der Satzung genannten Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren vertreten, sofern dies nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften zulässig ist. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, diese Vertretung auf hauptamtliche Mitarbeiter des Landesinnungsverbandes zu übertragen.

## **§ 27 Syndikusrechtsanwalt**

Beschäftigt der Landesinnungsverband einen Syndikusrechtsanwalt, handelt dieser im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit fachlich unabhängig und eigenverantwortlich und unterliegt keinerlei allgemeinen oder individuellen Weisungen, die seine fachliche Unabhängigkeit und eigenverantwortliche Tätigkeit, insbesondere eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung, beeinträchtigen oder ausschließen. Dies gilt insbesondere auch für die Aufgaben nach § 3 Absatz 4.

## **V. Finanzen**

### **§ 28 Haushalts- und Kassenführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist und in dem die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge für das Rechnungsjahr ausgewiesen sind.
- (3) Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich werden. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat jährlich eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Überprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

## **§ 29 Beiträge**

- (1) Die aus Errichtung und Tätigkeit des Landesinnungsverbandes erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nach Höhe und Fälligkeit mit einem Grundbetrag und/oder einem lohnsummenabhängigen Zusatzbeitrag auf Basis der bei den Mitgliedsbetrieben der Mitgliedsinnungen und Mitgliedsvereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe sowie bei Einzelmitgliedern beschäftigten Arbeitnehmern und Lehrlingen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft nach § 7 Absatz 1 beginnt.
- (3) Für die Benützung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes können Gebühren erhoben werden.
- (4) Jede Mitgliedsinnung und jede Mitgliedsvereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe hat dem Landesinnungsverband zusätzlich zu den Angaben nach § 9 Absatz 2 zur Feststellung

der Beitragsveranlagung zum 1. Januar eines jeden Jahres den aktuellen Stand der Mitglieder zu melden. Liegt eine solche Meldung nicht vor, veranlagt der Landesinnungsverband die Beiträge entsprechend dem Stand des Vorjahres. Dies gilt entsprechend auch bei Einzelmitgliedern.

### **§ 30 Entschädigung**

Die Mitglieder der Organe und Gremien üben ein Ehrenamt aus. Für notwendige Auslagen, Reisekosten und Zeitversäumnisse erhalten sie eine Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Deren Höhe ist in den Haushalt aufzunehmen und bleibt bis zu einer neuen Beschlussfassung bestehen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

## **VI. Haftung, Datenschutz, Satzungsänderung**

### **§ 31 Haftung**

- (1) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die Geschäftsführung sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.
- (2) Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## § 32 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Der Landesinnungsverband ist zur Durchführung seiner Aufgaben und Verbandszwecke, insbesondere für die Entwicklung und das Zurverfügungstellen von Verbandsleistungen, zur Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Leistungen, zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge und zur eigenen Rechtsverteidigung sowie für die Interessenvertretung der vertretenen Gewerke berechtigt, alle hierzu erforderlichen und sachdienlichen Daten von den Mitgliedern und deren Mitgliedern zu erheben, zu speichern und zu nutzen.
- (2) Insbesondere personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## § 33 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur beschließen, wenn bei der Beschlussfassung zwei Drittel der Stimmen anwesend sind. Ist diese Zahl bei der ersten angesetzten Abstimmung nicht erreicht, so hat der Vorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt.

- (3) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen gefasst werden.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde i. S. v. § 80 HwO.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 34 Auflösung des Landesinnungsverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist beim Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen.
- (2) Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
- (3) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn bei der Beschlussfassung drei Viertel der Stimmen vertreten sind.
- (4) Der Beschluss auf Auflösung des Landesinnungsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen gefasst werden.

- (5) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr sowie die bereits fälligen außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Landesinnungsverbandes obliegt.
- (6) Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Abdeckung der Verbindlichkeiten entscheidet im Falle der Auflösung die letzte ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Im Übrigen finden die §§ 41 - 53 BGB entsprechende Anwendung.

### **§ 35 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen durch Rundschreiben und in den Verbandsorganen.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde i. S. v. § 80 HwO in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Satzung.

**Fachverband**  
**Schreinerhandwerk Bayern**  
Fürstenrieder Straße 250  
81377 München

[www.schreiner.de](http://www.schreiner.de)